

## **Merkblatt für liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen**

### **Bescheinigung Pensionskassen-Beiträge und -Leistungen**

Aufgrund der Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofes (2016) zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen der beruflichen Vorsorge werden Leistungen aus dem überobligatorischen Teil der Schweizerischen 2. Säule in Deutschland steuerlich privilegiert. Obligatorische Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern können steuerlich abgezogen werden. Darüber hinausgehende Beiträge sind hingegen steuerlich nicht abzugsfähig. Dagegen werden die obligatorischen Leistungen normal, überobligatorische privilegiert besteuert. Diese Privilegierung führt dazu, dass die deutschen Steuerbehörden von den Versicherten respektive deren Vorsorgeeinrichtungen eine Bescheinigung über die Unterteilung in Obligatorium und Überobligatorium verlangen. Von diesen Anfragen sind nicht nur Schweizer Vorsorgeeinrichtungen betroffen sondern auch Liechtensteinische, da in Liechtenstein dasselbe „Drei-Säulen-System“ besteht wie in der Schweiz.

### **1. liechtensteinische Altersvorsorge**

In Liechtenstein beruht das Altersvorsorgesystem auf demselben Prinzip wie in der Schweiz:

- Erste Säule: staatliche Vorsorge (AHV/IV)
- Zweite Säule: berufliche Vorsorge (Pensionskassen)
- Dritte Säule: private Vorsorge

Mit der staatlichen Vorsorge wird der Existenzbedarf gedeckt. Sie ist für alle in Liechtenstein wohnhaften Personen obligatorisch. Die berufliche Vorsorge soll darüber hinaus den gewohnten Lebensstandard im Rentenalter ermöglichen und ist nur für Arbeitnehmer obligatorisch, die eine definierte Einkommensschwelle überschreiten. Diese ersten beiden Säulen werden ergänzt durch die private Vorsorge, welche schliesslich nach individuellen Bedürfnissen gestaltet werden kann.

### **2. Zweite Säule in Liechtenstein**

Wie in der Schweiz leisten auch in Liechtenstein sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen. Entgegen der Schweizer Regelung kennt das liechtensteinische Recht zur beruflichen Vorsorge (Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, BPVG und Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, BPVV) nur obligatorische Beiträge, d.h. der Arbeitgeber leistet unabhängig von der Höhe der Beiträge des Arbeitnehmers von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge (Art. 7 Abs. 4 BPVG). Das dadurch entstehende Altersguthaben wird jährlich zu einem durch die Vorsorgeeinrichtungen definierten Zins verzinst und bei Erreichen des Pensionierungsalters als Rente oder Kapital ausbezahlt. Das liechtensteinische Recht kennt grundsätzlich keine Unter-

scheidung zwischen einem Obligatorium und einem Überobligatorium in der beruflichen Vorsorge wie dies das Schweizer Recht vorsieht. Sämtliches angespartes Kapital ist „obligatorisches“ Kapital.

### **3. Bescheinigung der Beiträge**

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, mindestens die Hälfte der Beiträge für die Altersvorsorge eines Arbeitnehmers zu leisten, auch wenn diese das gesetzlich geforderte Minimum übersteigen, handelt es sich bei sämtlichen Alterssparbeiträgen um obligatorische Beiträge. Ein Ausweisen eines Überobligatoriums, wie dies die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen vornehmen, kann daher nicht erfolgen. Eine Aufspaltung ist nur hinsichtlich der Alterssparbeiträge, der Risikobeiträge und der Verwaltungskostenbeiträge möglich. Dabei kann ebenfalls ausgewiesen werden, wie die Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt werden.

### **4. Bescheinigung der Leistungen**

Bei den ausbezahlten Altersleistungen, sei dies in Form einer Rente oder als Teil-Kapitalbezug/voller Kapitalbezug handelt es sich wiederum nur um obligatorisch angesparte Leistungen. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenleistungen in Form einer Rente oder eines Kapitals, da es sich hierbei ebenfalls um das obligatorisch angesparte Altersguthaben handelt.

Darüber hinaus bieten einzelne Vorsorgeeinrichtungen eine Todesfallversicherung an, welche zur Auszahlung eines „Todesfallkapitals“ führt. Dieses Kapital wird indessen nicht durch Alterssparbeiträge finanziert, sondern durch die Risikobeiträge versichert. Aufgrund dessen handelt es sich bei diesem „Todesfallkapital“ nicht um eine obligatorische Leistung, sondern um eine Versicherungsleistung.

### **5. Rechtsgrundlagen**

Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der Fassung vom 1. Januar 2018, LGBl. 2016 Nr. 234.

Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288, in der Fassung vom 1. Januar 2017, LGBl. 2016 Nr. 473.

#### **FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: September 2018